

geschichtet, und mit Wasser übergossen, in welchem Zustande solche nun einen Monath lang ruhig liegen bleiben, um hierauf in die eigentliche Lohgrube gebracht zu werden.

Behandlung in der Lohgrube,

§. 583.

Die so zugerichteten Felle kommen nun in die Lohgrube, worin solche mit Loh versehen, mit Wasser übergossen, und nachdem die erste Versehung ohngefähr drey Monath gedauert hat, einer zweiten abermals drey Monath dauernden Versehung unterworfen werden. Die Felle sind nun lohgar: sie werden nur halb getrocknet, von den anhängenden Lohtheilen wohl gereinigt, und dem Zurichter zur fernern Bearbeitung übergeben.

Fünfte Abtheilung.

Von der Lohgarmachung der Ziegen- Gemsen- und Schaaffelle.

§. 584.

Auch die Ziegen- Gemsen- und Schaaffelle können mit Eichenrinde lohgar gemacht werden. Dergleichen lohgare Felle werden vorzüglich zu Handschuhen, so wie auch zum Dämpfen der mit Metallseiten versehenen Instrumente, nämlich den Forteplano's, von den musikalischen Instrumentmachern angewendet, und jetzt sehr häufig gebraucht.

§. 585.

Die Vorbereitung dieser dünnen Felle im Kalkäsker, geschieht ganz nach derselben Art, wie solches bey den Kalbfellen bemerkt worden ist: nur mit dem Unterschiede, daß sehr schwache Aescher dazu angewendet werden, und daß sie nur eine Paar Wochen in denselben beharren dürfen.

§. 586.

Die weitere Behandlung der aus dem Aescher gekommenen gut enthaarten, so wie von allen überflüssigen Fleisch- und anklebenden Kalktheilen gereinigten Felle, geschieht hierauf eben wie bei den Kalbfellen sie werden erst im Lohebottich vorbereitet, und dann in stärkerer Lohe vollends ausgegerbt. Sollen dergleichen lohgar gegerbte Schaaf-, Ziegen- und Gemsefelle zur Dämpfung musikalischer Instrumente angewendet werden, so müssen solche viel Zug und Elasticität besitzen: alles Fett womit solche sonst zu einem andern Behuf durchdrungen werden möchten, muß hiebey vermieden werden; wogegen ihnen die erforderliche Elasticität, durch ein oft wiederholtes Walken sehr gut ertheilt werden kann.

Sechste Abtheilung.

Von der Seguinischen Schnellgerberey, für alle Arten von Thierhäuten.

§. 587.

Wenn man bedenkt, daß zu einer starken Ochsenhaut, ohne die Zeit des Abhaarens, des Einweichens, des